

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1967

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. Januar 1967

**Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!**

## I N H A L T

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Kollektenliste für das Jahr 1967
2. Vakante Pfarren
3. — 6. Umpfarrungen

### 7. Geschenke

- ### II. Personalien
- ### III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1) G. Nr. /1018/ II 41 b

### Kollektenliste für das Jahr 1967

Im Jahre 1967 sind die gottesdienstlichen Dankopfer in sämtlichen Gottesdiensten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach folgender Aufstellung einzusammeln:

1. Januar (Neujahr):  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
6. Januar (Epiphania):  
Für die Weltmission (**freiwillig**)
8. Januar (1. S. n. Epiphania):  
Für die Weltmission
15. Januar (letzter S. n. Epiphania):  
Für die Christenlehre und für die Kindergottesdienstarbeit
29. Januar (Sexagesimä):  
Für das Augustenstift in Schwerin
8. Februar (Aschermittwoch, Buß- und Betttag vor der Passionszeit):  
Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
19. Februar (Reminiscere):  
Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Raum der DDR
5. März (Lätare):  
Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter oder beschädigter evangelisch-lutherischer Kirchen in Mecklenburg
19. März (Palmarum):  
Für die Christenlehre
24. März (Karfreitag):  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
27. März (Ostermontag):  
Für die Alters- und Kinderheime der Inneren Mission
9. April (Miserikordias Domini):  
Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Raum der DDR
23. April (Kantate):  
Für die Förderung der Kirchenmusik in unserer Landeskirche
4. Mai (Himmelfahrt):  
Für die Weltmission
7. Mai (Exaudi):  
Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche
14. Mai (Pfingstsonntag):  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
15. Mai (Pfingstmontag):  
Für die Volksmission unserer Landeskirche
28. Mai (1. S. n. Trinitatis):  
Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft und für besondere Notstände in unserer Landeskirche.

11. Juni (3. S. n. Trinitatis):

Für das Gustav-Adolf-Werk

25. Juni (5. S. n. Trinitatis):

Für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses in unserer Landeskirche

9. Juli (7. S. n. Trinitatis):

Für das Elisabeth-Haus in Werle und für die Dorfmission unserer Landeskirche

16. Juli (8. S. n. Trinitatis):

Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland und für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang, Berlin-Weißensee (Stephanusstiftung)

30. Juli (10. S. n. Trinitatis):

Für die Frauenarbeit unserer Landeskirche

13. August (12. S. n. Trinitatis):

Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche

27. August (14. S. n. Trinitatis):

Für das 450. Reformationsjubiläum 1967 und seine zentralen kirchlichen Veranstaltungen

10. September (16. S. n. Trinitatis):

Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf

29. September (Michaelstag):

Für die Christenlehre unserer Landeskirche (**freiwillig**)

1. Oktober (Erntedankfest):

Für den Wiederaufbau und die Wiederinstandsetzung zerstörter und beschädigter evangelisch-lutherischer Kirchen in Mecklenburg

15. Oktober (21. S. n. Trinitatis):

Für die Posaunenarbeit unserer Landeskirche und für den Evangelischen Bund

31. Oktober (Reformationsfest):

Für das Martin-Luther-Werk und für den Lutherischen Weltdienst

19. November (vorletzter Sonntag im Kirchenjahr):

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

26. November (Ewigkeitssonntag):

Für die Kriegsopfergräberfürsorge und für besondere Notstände in unserer Landeskirche

10. Dezember (2. Advent):

Für die Seelsorge an Kranken, Gefangenen, Gehörlosen und Blinden

25. Dezember (1. Weihnachtstag):

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust

26. Dezember (2. Weihnachtstag):

Für das Annahospital in Schwerin

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den **Abkündigungen konkret be-**

kanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrats vorher erforderlich.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat auf Konto-Nr. 8232/102 000 bei der Deutschen Notenbank Schwerin oder auf das Postscheckkonto Berlin NW 83 019 zu überweisen. Die Treue gegenüber der opfernden gottesdienstlichen Gemeinde macht **fristgemäße und vollständige Überweisung** notwendig.

Die Erträge **aller** (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen, Eingang und Abführung sind zu belegen. Schwerin, den 5. Dezember 1966

**Der Oberkirchenrat**  
Dr. Gasse

2) G. Nr. /107/ VI 44 h

#### **Vakante Pfarren**

Folgende zur Besetzung stehende Pfarren werden bekannt gegeben bzw. teilweise nochmals ausgeschrieben. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

#### **Kirchenkreis Güstrow**

1. Lüssow (mit Öttelin)

#### **Kirchenkreis Ludwigslust**

2. Brunow (mit Klüß und Drefahl)
3. Neustadt-Glewe (mit Wöbbelin)
4. Zahrendorf bei Bolzenburg/Elbe (mit Gülze)
5. Döbbersen bei Wittenburg (mit Badow)
6. Picher
7. Dömitz (Elbe)

#### **Kirchenkreis Malchin**

8. Borgfeld (mit Röckwitz und Zwiedorf)
9. Levin (mit Beestland)
10. Schloen (mit Groß und Klein Plasten)

#### **Kirchenkreis Parchim**

11. Klinken (mit Raduhn und voraussichtlich auch Domsühl)

#### **Kirchenkreis Rostock-Land**

12. Kirch Mulsow (mit Babelin)

#### **Kirchenkreis Schwerin**

13. Groß Brütz
14. Carlow (mit Demern)

#### **Kirchenkreis Stargard**

15. Schwanbeck (mit Bresewitz)
16. Wokuhl (mit Dabelow)
17. Teschendorf (mit Gramelow und Loitz)
18. Neuenkirchen (mit Neverin, Ihlenfeld, Glocksinn)
19. Friedland - St. Marien

#### **Kirchenkreis Wismar**

20. Börzow
21. Dreveskirchen

Außerdem werden voraussichtlich im Laufe der nächsten Monate zu besetzen sein:

22. Lohmen (Kirchenkreis Güstrow)
23. Blücher (Kirchenkreis Ludwigslust)
24. Peckatel (mit Groß Vielen, Zahren und Liepen) (Kirchenkreis Stargard)

Schwerin, den 7. November 1966

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

3) G. Nr. /63/ VI 13 a

#### **Umpfarrungen**

Die bisher zur Propstei Ratzeburg/Schönberg gehörenden Kirchengemeinden Carlow mit Demern und Schlagsdorf werden mit Wirkung vom 1. November 1966 dem Beschluß des Synodalausschusses vom 20. Oktober 1966 gemäß der Propstei Gadebusch zugeordnet. Schwerin, den 14. November 1966

**Der Oberkirchenrat**  
Dr. Gasse

4) G. N. /35/ 14 A II 1 z

Die Kirchengemeinden Zettemin und Duckow sind mit Wirkung vom 1. Januar 1966 aus dem Bereich der Kirchenleitung in Greifswald in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (Kirchenkreis Malchin) eingegliedert.

Schwerin, den 18. November 1966

**Der Oberkirchenrat**  
Dr. Gasse

5) G. Nr. /2/ Teterow, Verwaltung

Die Ortschaft Abgegräbenfelde wird mit sofortiger Wirkung aus dem Kirchspiel Teterow in das Kirchspiel Groß Wokern (Pfarre Klaber) umpfarrt. Schwerin, den 12. Dezember 1966

**Der Oberkirchenrat**  
Dr. Gasse

6) G. Nr. /4/ Garwitz, Verwaltung

Die Kapellenortschaft Hof Bergrade und die Ortschaft Dorf Bergrade sind aus dem Kirchspiel Garwitz in das Kirchspiel Frauenmark umpfarrt worden. Schwerin, den 5. Dezember 1966

**Der Oberkirchenrat**  
Dr. Gasse

7) G. Nr. /50/ Warlin, Gemeindepflege, Geschenke

#### **Geschenke**

Herr Hermann Riebe in Warlin schenkte der Kirche in Warlin einen Bestattungswagen mit allem Zubehör. Der Kirchenälteste Wilhelm Bechtloff in Cölpin schenkte der Kirche in Cölpin einen roten Kokosläufer.

Der Küster Friedrich Werner schenkte der Kirche in Cölpin für die Winterkirche ein handgearbeitetes Velum und zwei silberne Altarleuchter.

Schwerin, den 25. August 1966

**Der Oberkirchenrat**  
Dr. Gasse

## **II. Personalien**

#### **Zum Propst bestellt wurde:**

Pastor Hans Werner Ohse in Gadebusch zum Propst des Gadebuscher Zirkels mit Wirkung vom 1. Januar 1967. /8/ VI 50 7 b

#### **Berufen wurden:**

Pastor Peter Tuttas in Schwerin auf die neu errichtete Pfarre in Schwerin-Lankow zum 1. Oktober 1966.

/5/ Schwerin-Lankow, Pred.  
Pastor Roland Timm in Friedland auf die Pfarre in Camin zum 15. November 1966.

/112/ Camin, Pred.  
Die Berufung des Pastors Hans-Dieter Hoffgaard zum 1. Oktober 1966 auf die Pfarre Wattmannshagen ist auf den 1. Dezember 1966 verschoben worden.

/234/ Wattmannshagen, Pred.  
Pastor Hermann Beste in Kirch Grambow auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1966.

/278/ Kirch Grambow, Pred.

Pastor Wolfgang Frahm in Gnevsdorf auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1966.

/189/ Gnevsdorf, Pred.  
Pastor Walter Pingel in Rödlin auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1966.

/237/ Rödlin, Pred.  
Pastor Wilfried Romberg in Kladrum auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1966.

/138/ Kladrum, Pred.  
Pastor Martin Seidel in Alt Käbelich auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1966.

/311/ Alt Käbelich, Pred.

Pastor Günther Schultz in Granzin bei Boizenburg auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1966.

/182/ Granzin bei Boizenburg, Pred.

Pastor Heinrich Stühmeyer in Bentheden auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1966.

/153/ Bentheden, Pred.

immer der rechten Ausübung, des ministerium ecclesiasticum, das bestimmend für sie sein muß. So ist jedes konkrete Amt in der verfaßten Kirche ein komplexes Gebilde, das sich der rechtlich-gesetzlichen Fassung teils entzieht, teils sie fordert. Darum kann kein Pfarrergesetz die rechte Ausübung dieses Amtes gewährleisten, wohl aber kann es dazu eine Anleitung und Hilfe sein.

### III. Die Ordination zum Amt

1. Durch die Ordination wird ein Glied der evangelisch-lutherischen Kirche, das die Voraussetzungen zur Anstellung als Pfarrer erfüllt, unter den Auftrag des von Christus gestifteten ministerium ecclesiasticum gestellt und zu dessen öffentlicher Ausübung in der Gesamtheit seiner Funktionen berufen.

Die Ordination wird in einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen, in der dem Ordinanden das Amt der Kirche durch Gebet und Auflegung der Hände überantwortet wird und er zum Dienst am Wort und Sakrament gesegnet, geordnet und gesendet wird (Agende IV). Damit wird der Ordinand, der sich auf den verheißenden Beistand des Heiligen Geistes verlassen kann, zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auf Lebenszeit in Pflicht genommen.

Mit dem in der Ordination übernommenen Auftrag erhält der Ordinand innerhalb der Ordnung der verfaßten Kirche das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung und damit zur Leitung der Gemeinde.

2. Dieses Recht allein wird im Pfarrergesetz geregelt. Es ist nicht eine dem Ordinierten unverlierbar zugesprochene Ermächtigung, sondern bleibt an der Ausübung des Auftrages im kirchlichen Dienst gebunden. Deshalb kann das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verlorengehen; das gilt vor allem, wenn ein Ordiniertes seinem Auftrag durch Lehre und Wandel untreu und damit vor Gott und der Gemeinde schuldig wird. Um den der Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag rein zu erhalten und um Ärgernis in der Gemeinde auszu-

schließen, muß der Auswirkung dieser Untreue in der Kirche gewehrt werden.

Das verlorengegangene Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben und anerkannt sind (aufrichtige Buße und Bewährung, Widerruf der Irrlehre usw.). Eine Wiederholung der Ordination sieht das Pfarrergesetz entsprechend der Übung in unseren Gliedkirchen nicht vor.

### IV. Der Pfarrer als Diener im Amt

Das ministerium ecclesiasticum ist diakonia, ist Dienst mit all der Mühe und Entsagung, die mit diesem Worte gemeint ist. Damit wird jeder Herrschaftsanspruch unmöglich gemacht. Zugleich kommt dieser diakonia eine innere Autorität zu, sofern der Dienst in Gemeinschaft mit dem geschieht, der gekommen ist, nicht das er sich dienen lasse, sondern daß er diene (Mark. 10, 45). Das Leben des Pfarrers steht ganz in diesem Dienst. Allenthalben, auch da, wo er zum Kampf gefordert ist, enthält er sich aller ungeistlichen Mittel. Zu seinem Dienst gehört genau so die Einsamkeit, die von ihm für den Umgang mit dem Worte Gottes gesucht werden muß, wie die Gemeinsamkeit, in der er in Haus und Familie sein Leben führt und in der er mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern verbunden ist. Die ihn bedrängenden Fragen soll er mit den Brüdern im Amt in regelmäßiger Begegnung sprechen. Über alles, was ihm in der Seelsorge anvertraut oder bekannt geworden ist, hat er zu schweigen. In rechtlicher und finanzieller Hinsicht weisen die Dienstverhältnisse des Pfarrers Angleichungen an andere Berufe auf. Gerade deshalb darf der Pfarrer als der mit dem ministerium ecclesiasticum Beauftragte nicht vergessen, daß er einen Dienst eigener Art ausübt. Er kann den Dienst, in dem er steht, nur mit dem Gebet ausrichten, daß er sich in allen Dingen beweis als Diener Gottes (2. Kor. 4, 6), als Haushalter über Gottes Geheimnisse (1. Kor. 4, 1). Hinter all seinem Dienst muß die tägliche Bitte stehen: Komm, Heiliger Geist, Herre Gott.

## Zum Kindergottesdienst

Die folgenden Bemerkungen zum Kindergottesdienst wurden auf Veranlassung des Kindergottesdienst-Beirates unserer Landeskirche erarbeitet. Ihre Anregungen und Hinweise werden hiermit zur Diskussion gestellt.

1. Der Kindergottesdienst steht zur Zeit in einer großen Wandlung. Die Gründe dafür sind vielfältig. Entscheidend ist die langsame Auflösung der Volkskirche. Ratlosigkeit und Müdigkeit haben weithin um sich gegriffen und zerstörend gewirkt.
2. Die Aufgabe, die der Kirche mit dem Kindergottesdienst heute gestellt wird, kann nur in Gemeinschaft mit dem Elternhaus gelöst werden, die von Pastoren, Helfern, Kirchengemeinderäten und Jugendarbeitern gesucht werden muß.
3. Kranker Kindergottesdienst zeigt auf kranke Familien oder auf kranke Gemeinden.
4. Der Kindergottesdienst heute verlangt nicht nur die lehrhafte Verkündigung, — er braucht auch das Miteinander von Pastoren, Helfern und Kindern im täglichen Leben, d. h. das Kennenlernen des Elternhauses, gemeinsames Feiern u. a.
5. Der Kindergottesdienst im Hauptgottesdienst schafft mehr und mehr die Voraussetzung für dieses Miteinander. Pastoren, Helfer und Kinder begegnen sich und lernen sich besser kennen.
6. Der Kindergottesdienst im Hauptgottesdienst hat in vielen Gemeinden zu einem erfreulichen Wachsen geführt. Wir haben Stadt- und Landgemeinden gefragt. An keiner Stelle ist dadurch eine Schwächung des Kindergottesdienstes erfolgt. Es ist aber auch nur ein bescheidenes Wachsen festzustellen.
7. Es ist daher Geduld im Werben und Rufen für den Kindergottesdienst notwendig. Hinweise im Nachrichtenblatt oder in den Abkündigungen werden übersehen und überhört.

8. Es bedarf daher noch mehr einer bewußten Werbung durch alle Mitarbeiter. Bewährt hat sich der Abholdienst, der von Konfirmanden getan wird. Es sammeln sich in den Städten die Kinder an bestimmten Plätzen, sie werden zur Kirche und auch nach Hause zurückgeführt. Das Abholen hat auch in der kleinsten Gemeinde einen guten Sinn.
9. In den meisten Fällen teilen sich mehrere Mitarbeiter in den Dienst. Es ist aber anzuraten, daß einer oder eine vom Kirchengemeinderat offiziell mit der Organisation des Kindergottesdienstes beauftragt wird.
10. Eine gute Mithilfe haben die Familiengottesdienste geleistet. In ihnen konnten Eltern und Paten auf den Kindergottesdienst ernsthaft hingewiesen und an ihr Taufversprechen erinnert werden. Diese Familiengottesdienste sollten in regelmäßigen Abständen stattfinden und möglichst bald überflüssig werden.
11. Die Teilnahme der Kinder an der Liturgie des Hauptgottesdienstes, am Lobpreis der Gemeinde, vermittelt langsam das Hineinwachsen in die Ordnung des Gottesdienstes und in den Ablauf des Kirchenjahres. Es ist aber Aufklärung über Sinn und Aufgabe und Bedeutung der einzelnen Teile der Liturgie laufend notwendig. Die Unkenntnis bei Kindern und Eltern ist erschreckend groß. Sie ist aber nicht verwunderlich, wenn wir an das geringe Bemühen der Kirche um dieses Verständnis erinnern.
12. Der Kindergottesdienst im Hauptgottesdienst verliert leicht an seiner früheren *Geschlossenheit*, — es fehlt gewiß manchmal auch die Konzentration der Mitarbeiter auf die Aufgabe. Es sollte in der Kinderpredigt möglichst ein lebendiges Gespräch gesucht werden.

13. In den Ferien hat sich die Fortführung des Kindergottesdienstes bewährt.
14. Die Vorkonfirmanden sind die tragende Substanz im Kindergottesdienst. Sie müssen für diesen Dienst in eine gute innerliche Verpflichtung geführt werden.
15. In den Landgemeinden ist durch die Vielzahl der Predigtstätten und durch Raummangel ein geregelter Kindergottesdienst oft kaum möglich. Es haben sich dann besondere Sonntage als Kindersonntage hilfreich gezeigt. Aus allen Dörfern versammeln sich die Kinder am Pfarrort und verleben in der Kirche, im Pfarrhaus und Pfarrgarten fröhliche Stunden.
16. Der Kindergottesdienst ist jetzt in besonderer Weise in die missionarische Verpflichtung der Kirche gestellt. Helwig Rüß